Die Widerrechtlichkeit und ihr Ausschluß durch Einwilligung und Genehmigung

Auszug
aus der Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Rudolf Grieger
Gerichtsreferendar in Breslau

Breslau, im Januar 1928

Meiner lieben Mutter

in Dankbarkeit.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- u. staatsw. Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Arbeit zerfällt dem Thema nach in drei Hauptteile. Der erste hat sich damit zu beschäftigen, eine Definition für die Widerrechtlichkeit zu finden, auf der die Untersuchungen über das Problem der Einwilligung und Genehmigung aufbauen können.

Nach Erörterung der wichtigsten Auffassungen über das Wesen der Widerrechtlichkeit gelangt man zu der von Wissenschaft und Praxis fast allgemein anerkannten Definition:

Rechtswidrig ist das Verhalten eines Menschen, das vom positiven Recht oder durch die diesem zugrunde liegenden Grundsätze gemißbilligt ist, weil die vom positiven Recht geschützten Interessen durch jenes Verhalten verletzt oder wenigstens gefährdet werden.

Aus dem Umstand, daß das gesetzte Recht die Wirksamkeit der Einwilligung und Genehmigung nicht regelt, ergibt sich, daß nur eine Untersuchung der Beziehungen von Einwilligung und Genehmigung einerseits und der vom Recht geschützten Interessenlage andererseits zur Lösung des Problems führen kann. Wesen und Merkmale der Einwilligung sind also zunächst zu prüfen.

Hinsichtlich der Natur der Einwilligung stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Die eine definiert sie als eine Er-

klärung der Übereinstimmung des Willens des Einwilligenden mit dem Willensakt eines Dritten, während die andere die Willensrichtung des Verletzten genügen läßt. Die Wirksamkeit der Einwilligung beruht nun auf dem Gedanken, daß infolge von Nichtverletzung von Einzelinteressen auch keine Gemeinschaftswerte verletzt werden. Diese Verletzung aber ist rein objektiv zu beurteilen und ist unabhängig von irgendwelchen Willensbeziehungen zwischen Täter und Verletzten. Läßt man also die Willensrichtung genügen, so ist damit zugleich die Empfangsbedürftigkeit abgelehnt. Da die Einwilligung sich nur auf die Tätigkeit des Verletzenden, nicht aber auf den Erfolg beziehen kann, ist eine solche auch bei fahrlässigen Delikten möglich.

Bis jetzt sind lediglich die Bedingungen der Einwilligung geprüft worden. Es fragt sich, welche Voraussetzungen auf seiten des Einwilligenden, besonders hinsichtlich seines Alters vorhanden sein müssen. Unter Berücksichtigung der §§ 65 StGB., 2 JGG. und der sonstigen Normen, wo das Alter eine wesentliche Rolle spielt, kommt man zu dem Ergebnis, daß das vollendete 18. Lebensjahr stets, das vollendete 14. nur dann zur Wirksamkeit der Einwilligung genügt, wenn der Jugendliche die zur Erkenntnis der Verletzung erforderliche Einsicht und die Fähigkeit, dieser Einsicht gemäß sich den Einwirkungen des Verletzenden zu entziehen, besessen hat. Somit sind Natur und Merkmale der Einwilligung festgestellt.

Unbestritten ist, daß es sich um den Willensakt eines Privaten handelt. Da als solcher die Einwilligung ihren Wirkungskreis nicht weiter ausdehnen kann, als das Herrschafts-

gebiet des einzelnen Staatsbürgers reicht, liegt ihr eigentlicher Wirkungskreis auf privatem Gebiete. Daher kann auch auf die durch eine Handlung auf dem Gebiete des Strafrechts gezeitigten Folgen die Einwilligung unmittelbar keinen Einfluß ausüben. Soll daher die Einwilligung im Strafrecht Bedeutung haben, so muß auch mittelbar oder unmittelbar die öffentliche Interessenverletzung beseitigt werden. Es entsteht daher die weitere Aufgabe, Beziehungen zwischen der Verletzung öffentlicher und privater Rechtsgüter festzustellen. Hierzu wird ein geeignetes System der menschlichen Handlungen aufgestellt, an dessen Gruppen dann die Einwirkungsmöglichkeit von Einwilligung und Genehmigung geprüft wird.

Handlungen, die entweder nur Wirkungen nach der privatrechtlichen oder nur nach der strafrechtlichen Seite hin zeigen, bleiben außer Betracht. Es muß vielmehr durch das rechtswidrige Verhalten eine Verletzung von Interessen beider Art eingetreten sein. Diese Folgen der Handlungen laufen aber bei denjenigen Delikten völlig unabhängig nebeneinander her, bei denen das Interesse des Staates zu bestrafen besonders eng mit dem Kulturleben des ganzen Volkes zusammenhängt. Hier ist eine Einwirkung auf die strafrechtliche Entscheidung durch einen privaten Willensakt nicht denkbar.

Auf der anderen Seite stehen diejenigen Delikte, wo irgendeine Beziehung zwischen den beiden Unrechtsarten bestehen muß. Diese Beziehung ist dahin zu formulieren, daß der Eingriff in die private Interessensphäre eine Bedingung für die Verletzung öffentlicher Rechtsgüter und somit eine

Bedingung für die Widerrechtlichkeit bildet. Liegt bei diesen Delikten die Einwilligung des Verletzten vor, so fehlt es zunächst an einer Beeinträchtigung von privaten Interessen. Da aber letztere als eine Bedingung für die Verletzung von Gemeinschaftswerten erkannt ist, sind durch die in Frage stehende Handlung keinerlei Interessen verletzt worden. Es fehlt somit am Objekt des Verbrechens. Die Einwilligung ist also nur bei den Delikten dieser Gruppe von Bedeutung.

Die weitere Frage geht nun dahin, woran man erkennen kann, zu welcher Gruppe irgendein Delikt gehört. Aus dem positiven Recht lassen sich hierfür wichtige Grundsätze entnehmen. Man gelangt zu dem Ergebnis, daß zu der Gruppe der bedingten Rechtsgüter diejenigen Delikte gehören, in denen ein dem Willen des Verletzten entsprechender Zustand zum Rechtsgut erhoben ist, ferner die Antragsdelikte, sofern das Antragsrecht dem unmittelbar Verletzten zusteht, und die reinen Vermögensdelikte.

Es bleibt nun noch die Bedeutung der Genehmigung im nicht privatrechtlich-technischen Sinne als Unrechtsausschließungsgrund zu untersuchen.

Das Einwirkungsgebiet der Genehmigung auf die Widerrechtlichkeit weist wesentliche Verwandtschaft mit dem der Einwilligung auf. Gelingt es festzustellen, daß selbst bei dem tatbestandsmäßigen Verhalten, wo die öffentliche durch die private Interessenverletzung bedingt ist, die Genehmigung keinen Einfluß auszuüben vermag, so folgt aus einem argumentum a maiore ad minus, daß die Genehmigung nie das

Urteil der Gemeinschaft, es seien öffentliche Interessen verletzt, beeinflussen könne.

Die Bedingung — die Verletzung privater Interessen — wird jedenfalls dann nicht existent, wenn der Eingriff mit Wissen und Wollen des Verletzten geschieht. Ist dagegen die Bedingung eingetreten, so ist als Wirkung die Verletzung von Interessen der Gemeinschaft ausgelöst worden. Die Genehmigung müßte nun entweder auch diese Verletzung öffentlicher Interessen ungeschehen machen, oder wenigstens den staatlichen Strafanspruch beseitigen können. Ersteres ist unmöglich, weil der einzelne über seinen ihm abgegrenzten Machtbereich nicht hinausgreifen kann, und zudem der Wille des Menschen nur auf gegenwärtige oder zukünftige, nicht aber auf vergangene Dinge zu wirken imstande ist. Der Strafanspruch aber ist öffentlich-rechtlicher Natur und kann durch eine private Willenserklärung nicht beseitigt werden. Somit ist der Genehmigung bei der Gruppe der bedingten Rechtsgüter keine Bedeutung beizumessen. Dieser Grundsatz gilt zufolge des oben aufgestellten argumentum a maiore ad minus auch für sämtliche anderen Deliktsarten.

Druck:
Carl Flemming u. C.T. Wiskott AG,
Glogau